



Amtsblatt der Stadt Rüdten

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüdten

Nr.: 04

59602 Rüdten, 08.11.2019

25. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 23.10.2019 Kommunalwahl 2020 - Beisitzer für den Wahlausschuss	35
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 10.10.2019 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Rüdten	36
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüdten vom 05.09.2019 Weitergabe von Daten in besonderen Fällen und Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung	37
04	Zwangsversteigerung	38

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Kommunalwahl 2020

Gemäß § 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 09.10.2019 folgende Beisitzer und Stellvertreter für den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 gewählt:

Mitglied:

stellvertretendes Mitglied:

Hans-Peter Oesterhoff
Überm Dorf 7, Rüthen-Meiste

Alfons Levenig
Im Rosengarten 1, Rüthen-Oestereiden

Stephan Deimel
Grundstraße 9, Rüthen-Hemmern

Beatrix Krüper
Niedere Straße 15, Rüthen

Antonius Krane
Im Stieken 1, Rüthen-Westereiden

Ulrich Heimann
Am Wiggestät 1, Rüthen-Drewer

Ewald Wenge
Heidberg 3, Rüthen

Hubert Mertens
Niedere Straße 13, Rüthen

Jannik Burg
Hagenstraße 3, Rüthen-Kallenhardt

Friederike Aust
Burgtorstraße 2, Rüthen-Kallenhardt

Johannes Erling
Ritterstraße 12, Rüthen

Bernd Cordes
Riekemacherstraße 5, Rüthen-Drewer

Antonius Kirse
Zum Horstfeld 9, Rüthen-Langenstraße-
Heddinghausen

Jürgen Göke
Markweg 12, Rüthen

Werner Kroll
Hachtorstraße 59, Rüthen

Wolfgang Henze
Niedere Straße 35, Rüthen

Rüthen, den 23.10.2019

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Rüthen

Der Rat der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Zur Prüfung gehörten die Schlussbilanz zum 31.12.2018, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzrechnung sowie ein Lagebericht mit Anhang, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 10.10.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, Zimmer 33, aus.

Rüthen, 10.10.2019

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Weitergabe von Daten in besonderen Fällen und Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten widersprechen kann, und zwar

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten,
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) und
3. an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mit der Angabe, gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Stadt Rüthen, Fachbereich 2 – Ordnungswesen, Jugend und Soziales -, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, zu richten.

Wichtig:

Bereits vorliegende Widersprüche bleiben selbstverständlich bestehen.

Rüthen, den 05.09.2019

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.